

# GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstentfeldbruck

## **Satzung** **über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen** **der Gemeinde Moorenweis** **(Friedhofssatzung - FS)**

vom 26.11.2019

Auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

### **Satzung:**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit im Friedhof
- § 8 Allgemeines zu Grabstätten
- § 9 Arten der Grabstätten
- § 10 Einzelgrabstätten (Reihengräber)
- § 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)
- § 12 Urnengräber, Urnengräber unter Bäumen, Urnennischen und Urnengemeinschaftsfeld (Aschenbeisetzungen)
- § 12a Rechte an Grabstätten
- § 12b Umschreibung von Nutzungsrechten
- § 12c Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 13 Ausmaße der Grabstätten
- § 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 15 Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen
- § 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
- § 17 Grabmalgestaltung
- § 18 Standsicherheit
- § 19 Entfernung von Grabmälern
- § 20 Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses
- § 21 Benutzungszwang
- § 22 Leichentransportmittel
- § 23 Leichentransport, Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 24 Leichenträger
- § 25 Friedhofspersonal
- § 26 Anzeigepflicht, Bestattung
- § 27 Ruhefrist
- § 28 Umbettungen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

## **Teil I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

<sup>1</sup>Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde eine Bestattungseinrichtung als öffentliche Einrichtung.

<sup>2</sup>Dieser Einrichtung dienen

1. der gemeindliche Friedhof (§ 2 – 7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
2. das Leichenhaus (§§ 20, 21),
3. die Leichentransportmittel (§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 – 25).

<sup>3</sup>Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erd- und Feuerbestattung sowie die Beisetzung von Urnen.

<sup>4</sup>Leichenhaus im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung verbleiben und auf Wunsch des Auftraggebers / der Auftraggeberin aufgebahrt werden.

## **Teil II**

### **Der gemeindliche Friedhof**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeines**

#### **§ 2**

##### **Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3**

##### **Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4**

##### **Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. <sup>2</sup>Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z. B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen (§ 28) untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) <sup>1</sup>Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

1. Tiere – insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde) – mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
2. zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, Inline Skatern, Skate Boards u.ä. zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge,
4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
7. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
8. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern abzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
9. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

<sup>2</sup>Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 7** **Gewerbliche Tätigkeit im Friedhof**

(1) <sup>1</sup> Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Gärtner/innen oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Vorlage erforderlicher Nachweise verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. <sup>2</sup>Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. <sup>2</sup>Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. <sup>2</sup>Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) <sup>1</sup>Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

(8) <sup>1</sup>An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. <sup>2</sup>Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder gegen eine berechtigte Anordnung des Friedhofspersonals der Gemeinde verstoßen hat.

## **Teil III Grabstätten und Grabmäler**

### **Abschnitt 1 Grabstätten**

#### **§ 8 Allgemeines zu Grabstätten**

(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. <sup>2</sup>In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) <sup>1</sup>Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. <sup>2</sup>Die Freigabe der Grabfelder und Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
3. Urnengräber (§ 12),
4. Urnennischen (§ 12),
5. Urnengemeinschaftsfeld (§ 12),
6. Urnengräber unter Bäumen (§ 12).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

#### **§ 10 Einzelgrabstätten (Reihengräber)**

(1) Einzelgrabstätten (Reihengräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Reihengräber haben zwei übereinanderliegende Grabstellen. <sup>2</sup>Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich neu belegt.

(3) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

(4) Die Beisetzung von Urnen in Einzelgrabstätten (Reihengräber) ist möglich.

## **§ 11** **Familiengrabstätten (Wahlgräber)**

(1) Familiengrabstätten (Wahlgräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen mit zwei nebeneinanderliegenden und zwei übereinanderliegenden Grabstellen, deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. <sup>3</sup>Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. <sup>4</sup>Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) <sup>1</sup>Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. <sup>3</sup>Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen.

## **§ 12** **Urnengräber, Urnengräber unter Bäumen, Urnennischen und Urnengemeinschaftsfeld (Aschenbeisetzungen)**

(1) <sup>1</sup>Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden. <sup>2</sup>Urnennischen sind Grabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen in Urnenmauern oder -stelen.

(2) <sup>1</sup>Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) <sup>1</sup>Wird von der Gemeinde entsprechend § 12a Abs. 5 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (Urnengemeinschaftsfeld) die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (§ 11 Abs. 3 Satz 1) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter bei unterirdischer Beisetzung und nicht mehr als 2 bis 4 Urnen je Urnennische (abhängig von der Nischengröße) bei oberirdischer Beisetzung.

(6) Zu unterirdischen Urnen-Beisetzungen dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden. Werden Überurnen verwendet, müssen diese aus verrottbarem Material (z.B. Maisstärke, Kork, Holz oder sonstigem Material, das bald verrottet und umweltverträglich ist) bestehen.

(7) Bei Urnennischen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4), Urnengräbern unter Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6) und beim Urnengemeinschaftsfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) sind Grablichter, das Aufstellen von Kerzen, sowie ein Hinterlegen von Blumen, Kränzen und sonstigen Gegenständen aller Art nicht zulässig.

(8) Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgrabstätten (Reihengräber - § 10) entsprechend für Urnengräber, Urnennischen und Urnengräber unter Bäumen.

## **§ 12a**

### **Rechte an Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 27) verliehen.

(2) <sup>1</sup>Während der Nutzungszeit darf eine Leiche oder Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist nicht länger als die erworbene Nutzungszeit ist. <sup>2</sup>Sofern die Ruhefrist länger als die Nutzungszeit ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. <sup>2</sup>Über das Nutzungsrecht wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist grundsätzlich erst bei Eintritt eines Todesfalles möglich. <sup>2</sup>Ein Vorerwerb findet grundsätzlich nicht statt. <sup>3</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot des Vorerwerbs bewilligen.

(5) <sup>1</sup>Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. <sup>2</sup>In Gräbern oder Urnennischen beigesetzte Aschenbehälter können entfernt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, aus Gräbern und Urnennischen entfernte Aschenbehälter an dem von ihr bestimmten Platz auf dem Friedhof in würdiger Weise der Erde zu übergeben. <sup>4</sup>Diese Beisetzungen finden anonym (ohne Angehörige) statt. <sup>5</sup>Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. <sup>6</sup>Grabbeete oder sonstige Kennzeichnungen, die auf die Verstorbenen hinweisen, sind nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils um die Dauer der Ruhefrist (§ 27) oder ausnahmsweise im Einzelfall um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn die nutzungsberechtigte Person dies vor Ablauf des Rechts beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs die Verlängerung zulässt. <sup>2</sup>Über den Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. <sup>4</sup>Über die Verlängerung des Nutzungsrechts wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 12b**

### **Umschreibung von Nutzungsrechten**

(1) <sup>1</sup>Zu Lebzeiten der grabnutzungsberechtigten Person kann dessen/deren Ehegatte/ Ehegattin bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin oder ein Abkömmling die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wenn die nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich der Umschreibung zugestimmt hat. <sup>2</sup>In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wenn das Nutzungsrecht in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. <sup>2</sup>Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen richtet sich die Rangfolge nach dem Grad der Verwandtschaft (s. Abs. 3). <sup>3</sup>Eheleute bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin und direkte Abkömmlinge (Kinder) haben Vorrang.

(3) <sup>1</sup>Liegt keine letztwillige, rechtsgültige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag auf einen Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Ehefrau / den Ehemann bzw. die/den eingetragenen Lebenspartner/in,
- b) die leiblichen Kinder,
- c) die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) alle nicht unter a) – g) fallenden Erben.

<sup>2</sup>Innerhalb der einzelnen Verwandtschaftsgrade wird die jeweils älteste angehörige Person nutzungsberechtigt.

(4) Neue Grabnutzungsberechtigte erhalten über die Umschreibung des Nutzungsrechts eine Urkunde.

## **§ 12c**

### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

<sup>1</sup>Das Nutzungsrecht erlischt durch

**a. Verzicht:**

Der Verzicht auf ein Nutzungsrecht ist nur nach Ablauf der Ruhefrist (§ 27) d.h., in Fällen einer vorherigen Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 12a Abs. 6 möglich. Nach dem Verzicht ist die Gemeinde berechtigt, über die Grabstätte zu verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren ergibt sich aus dem Verzicht nicht.

**b. Ablauf des Nutzungsrechts (§ 12a Abs. 1).**



### **§ 13** **Ausmaße der Grabstätten**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße

1.	Einzelgräber (§ 10 Abs. 1, § 12)	Länge	2,00 Meter
		Breite	1,00 Meter
2.	Familiengräber (§ 11 Abs. 1, § 12)	Länge	2,00 Meter
		Breite	1,80 Meter
3.	Urnengräber (§ 12)	Länge	1,25 Meter
		Breite	0,80 Meter

<sup>2</sup>Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht verändert werden.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,80 Meter (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m.

### **§ 14** **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) <sup>1</sup>Spätestens sechs Monate nach einer Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts sind Einzel- und Familiengrabstätten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) sowie Urnengräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Anpflanzung und Beseitigung andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. <sup>4</sup>Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind vom Grabnutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

(3) <sup>1</sup>Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. <sup>2</sup>Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(4) <sup>1</sup>Anpflanzungen aller Art außerhalb der Grabstellen (§ 13 Abs. 1) werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. <sup>2</sup>In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 4 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. <sup>2</sup>Übernimmt für ein Einzelgrab niemand Pflege und Gestaltung und entspricht der

Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte einzuebnen, ein etwa vorhandenes Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) <sup>1</sup>Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. <sup>2</sup>Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist können die zu Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30 Abs. 2). <sup>4</sup>Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so stehen der Gemeinde die in Absatz 5 Satz 2 genannten Befugnisse zu; das Nutzungsrecht an der Grabstätte gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. <sup>5</sup>Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

(7) <sup>1</sup>Für Urnenmauern und –stelen gibt die Gemeinde eine bestimmte Gestaltung vor (z.B. Verwendung bestimmter Abdeck- bzw. Schriftplatten und Beschriftungsarten bzw. –größen). <sup>2</sup>Die Anbringung von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen an Urnenwände, –stelen und Urnengräbern unter Bäumen ist nicht zulässig.

## **Abschnitt 2 Grabmäler**

### **§ 15 Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen**

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts Anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen, aus denen alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein müssen, in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

1. Grabmalsentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
2. bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragendem Grundriss des Grabmals,
3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

<sup>3</sup>Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4)<sup>1</sup>Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(6) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## § 16

### Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern	Höhe	1,40 m	Breite	0,80 m
b) bei Familiengräbern	Höhe	1,40 m	Breite	1,60 m
c) bei Urnengräbern	Höhe	0,80 m	Breite	0,50 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall, folgende Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern	1,00 m
b) bei Familiengräbern	1,80 m
c) Bei Urnengräbern	0,80 m

## § 17

### Grabmalgestaltung

(1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. <sup>2</sup>Grabplatten sind grundsätzlich zulässig.

(2) <sup>1</sup>Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. <sup>2</sup>Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(3) Inhalt, Art und Gestaltung sowie Farbgebung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 17a**

### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 18**

### **Standsicherheit**

(1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein. <sup>2</sup>Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, Bahnhofstr. 47, 56729 Kaisersesch, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung (z. B. bei Umfallen oder Abstürzen des Grabmals) entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest (z. B. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen von Zerstörung aufweisen), kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 19**

### **Entfernung von Grabmälern**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach entsprechender Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. <sup>2</sup>Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. <sup>3</sup>Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(3) <sup>1</sup>Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **Teil IV**

### **Gemeindliches Leichenhaus**

#### **§ 20**

##### **Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses**

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§ 1 ff. BestV) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) <sup>1</sup>Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>3</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen; gleiches gilt bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) <sup>1</sup>Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. <sup>2</sup>Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) <sup>1</sup>Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

#### **§ 21**

##### **Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen, soweit eine Verbringung in ein kirchliches Leichenhaus im Gemeindegebiet nicht möglich ist.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **Teil V**

### **Leichentransportmittel**

#### **§ 22**

##### **Leichentransportmittel**

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebiets die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **Teil VI**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 23**

##### **Leichentransport, Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Der Transport, das Reinigen und Umkleiden der Leichen sowie die Aufbahrung wird durch ein privates Bestattungsunternehmen vorgenommen.

(2) Die Verrichtungen nach Absatz 1 dürfen nach erfolgter Leichenschau auch von einer von der Gemeinde zugelassenen Person ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

#### **§ 24**

##### **Leichenträger**

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen nach Absatz 1 dürfen auch von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt werden.

#### **§ 25**

##### **Friedhofspersonal**

<sup>1</sup>Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen. <sup>2</sup>Mit diesen Aufgaben können auch von der Gemeinde bestellte Personen beauftragt werden.

## **Teil VII**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 26**

##### **Anzeigepflicht, Bestattung**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todesfalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Grabbestellung muss mindestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin erfolgen.

(2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem zuständigen Pfarramt und ggf. dem privaten Bestattungsunternehmen fest.

(4) <sup>1</sup>Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Bestattung wird der Sarg geschlossen. <sup>2</sup>Nach Beendigung etwaiger kirchlicher Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofspersonals bzw. dem von der Gemeinde bestimmten Personal zum Grab geleitet.

(5) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss etwaiger religiöser Zeremonien erfolgen.

(6) Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

#### **§ 27**

##### **Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 15 Jahre; entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

#### **§ 28**

##### **Umbettungen**

(1) <sup>1</sup>Umbettungen von Leichen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. <sup>2</sup>Ferner bedarf es zur Umbettung der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>2</sup>Sie lässt die Umbettung durchführen. <sup>3</sup>Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch deren Personal vorzunehmen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anmeldet (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

## **§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

## **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.11.2011 außer Kraft.

Moorenweis, den 26.11.2019

Gemeinde Moorenweis

  
Schöffler  
Erster Bürgermeister

